



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

8. Juni 2006

30. Jahrgang / Nr. 22

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

202. Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 119 Nds. Wassergesetz zur Herstellung von Gewässern bedingt durch den Abbau von Kleiboden in der Osterstader Marsch, Gemeinde Sandstedt, Ortsteile Rechtenfleth und Wersabe;
Antragsteller: Deichverband Osterstader Marsch, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt
Planung: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Stade - hier: Festlegung eines Erörterungstermins

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

203. Haushaltssatzung des **Fleckens Bad Bederkesa**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 21. März 2006
204. Satzung des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln** über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag-, Auslagenentschädigung und Sitzungsgeld an Mitglieder der Verbandsorgane (Entschädigungssatzung)
205. Verbandsordnung für den **Wasserversorgungsverband Land Hadeln**, Otterndorf

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

202.

ANTRAG

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung gem. § 119 Nds. Wassergesetz zur Herstellung von Gewässern bedingt durch den Abbau von Kleiboden in der Osterstader Marsch, Gemeinde Sandstedt, Ortsteile Rechtenfleth und Wersabe;
Antragsteller: Deichverband Osterstader Marsch, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt
Planung: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Stade - hier: Festlegung eines Erörterungstermins

Für das oben genannte Vorhaben wird durch den Landkreis Cuxhaven ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach den § 119 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S.171) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt. Die Antragsunterlagen für die oben genannte Maßnahme (Zeichnungen und Erläuterungen) haben in der Zeit vom 09. Februar 2006 bis 23. Februar 2006 bei der Gemeinde Sandstedt, Osterstader Straße 8a, 27628 Sandstedt, zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es wurden rechtzeitig Einwendungen erhoben sowie Stellungnahmen abgegeben. Ein Erörterungstermin ist damit notwendig und wird wie folgt vom Landkreis Cuxhaven festgelegt:

Beginn: Montag, den 19. Juni 2006, 14.00 Uhr
Ort: Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, Raum 3, 27474 Cuxhaven

Erörtert werden sollen die rechtzeitig zu dem Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht für dieses Verfahren nachzuweisen und zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nach Abschluss des Erörterungstermins erhobene Einwendungen bleiben ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln (beispielsweise dingliche Rechte an Grundstücken) beruhen.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Cuxhaven, den 19. Mai 2006

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

203.

HAUSHALTSSATZUNG des Fleckens Bad Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 21. März 2006

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat des Fleckens Bad Bederkesa in seiner Sitzung am 21. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.847.800,- €
	in der Ausgabe auf	5.275.300,- €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	544.400,- €
festgesetzt.	in der Ausgabe auf	544.400,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2006 wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.761.300,- € festgesetzt.

Davon ist ein Betrag in Höhe von 197.000,- € für die Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa bestimmt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b. für Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag		330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10.000,- € je Haushaltsstelle im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Bad Bederkesa, den 21. März 2006

Flecken Bad Bederkesa		
Ennen		Wojzischke
Bürgermeister	(L.S.)	Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Bad Bederkesa für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 30. Mai 2006 unter dem Aktenzeichen: 20 14 20 03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 12. Juni 2006 bis 20. Juni 2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus in Bad Bederkesa öffentlich aus.

Bad Bederkesa, den 08. Juni 2006

Flecken Bad Bederkesa
Der Gemeindedirektor
Wojzischke

204.

SATZUNG des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall-, Auslagenentschädigung und Sitzungsgeld an Mitglieder der Verbandsorgane (Entschädigungssatzung)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform, die zu verwenden ist, wenn die genannte Person weiblich ist.

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff, 354), in Verbindung mit § 13 Absatz 6 NKG und der §§ 6 und 8 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 31. Januar 2006 diese Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall-, Auslagenentschädigung und Sitzungsgeld an Mitglieder der Verbandsorgane beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) und die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Wasserversorgungsverband Land Hadeln wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Verbandsorgane und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem die Wahl zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode der Verbandsversammlung oder mit Ablauf des Monats in dem die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

(3) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit und durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. innerhalb des Verbandsgebietes, zu denen von der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschuss oder dem Geschäftsführer geladen wird, entstandenen Auslagen abgegolten. Wenn die Satzung es vorsieht, werden daneben Aufwendungen für eine Kinderbetreuung (§ 4), Aufwendungen für Verdienstaussfall (§ 5) und Fahrkostenentschädigung (§ 6) erstattet sowie Reisekosten (§ 7) gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag

- | | |
|--|------------|
| a) der Verbandsvorsteher in Höhe von | 250,00 EUR |
| b) der Stellvertreter des Verbandsvorstehers in Höhe von | 120,00 EUR |

(2) Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind auch die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung abgegolten.

(3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter erhält dann die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EUR für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen usw. Das Sitzungsgeld wird auch an Ersatzpersonen von Mitgliedern der Verbandsversammlung bei Teilnahme an den Sitzungen im Vertretungsfall gezahlt.

(2) Die Ersatzpersonen der Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 45,00 EUR.

(3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht sowie Ersatzpersonen im Vertretungsfall, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(2) Die tatsächlich entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren werden bis zu einer Höhe von 8,00 € je angefangene Stunde höchstens acht Stunden je Tag - erstattet; soweit die Betreuung durch andere Personen z. B. Familienmitglieder, die auch sonst bei Abwesenheit des Anspruchsberechtigten an der Kinderbetreuung beteiligt sind, nicht möglich ist.

§ 5 Verdienstausfall

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 und dem Sitzungsgeld nach § 3 haben die Mitglieder der Verbandsorgane Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlags nach § 39 Absatz 5 NGO.

(2) Der Anspruch auf Verdienstausschlag wird nach § 39 Absatz 5 Satz 2 NGO auf 13,00 € je Stunde begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 39 Absatz 5 Satz 6 NGO beträgt 6,50 €.

(3) Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt, jedoch für höchstens 8 Stunden täglich.

(4) Die Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung kann bei unselbstständig tätigen Personen auf Antrag der Berechtigten direkt an den Arbeitgeber geleistet werden.

(5) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Ersatzpersonen im Vertretungsfall.

§ 6 Fahrtkostenentschädigung

(1) Die Mitglieder der Verbandsorgane sowie die Ersatzpersonen im Vertretungsfall erhalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für notwendige Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienort und zurück ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels eine Entschädigung für die entstandenen Fahrtkosten.

(2) Diese Entschädigung beträgt:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für den Verbandsvorsteher sowie den Stellvertreter des Verbandsvorstehers | 10,00 €/Monat |
| b) für die weiteren Mitglieder der Verbandsorgane | 10,00 €/Sitzung, Besprechung usw. |

(2) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Reisekostenvergütung

Die für den Verband ehrenamtlich Tätigen erhalten für vom Verbandsvorsteher angeordnete Dienstreisen nach Orten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otterndorf, den 31. Januar 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Böhm	Heitsch
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

205.

VERBANDSORDNUNG für den Wasserversorgungsverband Land Hadeln, Otterndorf

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform, die zu verwenden ist, wenn die genannte Person weiblich ist.

Aufgrund der §§ 7 bis 18 und 21 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352 ff, 354), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln am 31. Januar 2006 diese Verbandsordnung beschlossen.

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Gemeinden (Verbandsmitglieder)

Stadt Cuxhaven

Samtgemeinde Hadeln

Samtgemeinde Sietland

bilden für ihre an das Rohrnetz des Verbandes angeschlossenen Gemeinden oder Ortsteile einen Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen Wasserversorgungsverband Land Hadeln.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.

(3) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Namen des Verbandes als Umschrift.

§ 3 Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Anschlussnehmer in folgenden Gebieten mit gutem Trinkwasser nach DIN 2000 zu versorgen:

- in der Samtgemeinde Hadeln,
- vom Gebiet der Stadt Cuxhaven in den Gemarkungen Altenbruch, Altenwalde, Franzenburg, Gudendorf, Lüdingworth, Oxstedt,
- vom Gebiet der Samtgemeinde Sietland in den Gemarkungen Wana und Ihlienworth.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung einschließlich ihrer Abrechnung im Gebiet der Samtgemeinde Sietland durchzuführen. Diese Aufgabe ist als getrennte, kostenrechnende Einrichtung zu führen.

(3) Der Verband kann Verwaltungshilfe leisten, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(5) Der Verband kann im Rahmen seiner Aufgaben außerhalb seines Verbandsgebietes tätig werden, soweit dies für die Verbandsmitglieder statthaft wäre.

(6) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder gegebenenfalls gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 NKomZG entsandten Vertretern und aus den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Diese werden bei kommunalen Mitgliedern von dem jeweiligen Hauptorgan/Rat der Verbandsmitglieder bestimmt. Sie müssen für das Hauptorgan/Rat der kommunalen Körperschaft wählbar sein.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat unter Anrechnung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. seines Vertreters für jede angefangenen 100.000 m³ Wasserverbrauch aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln einen stimmberechtigten Vertreter zu bestimmen. Die Samtgemeinde Sietland hat zusätzlich je angefangene 100.000 m³ Abwasser einen stimmberechtigten Vertreter. Maßgebend für die ganze Dauer der allgemeinen Wahlperiode ist die letzte vor ihrem Beginn vorliegende Abrechnung.

(3) Jeder stimmberechtigte Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Für jeden stimmberechtigten Vertreter, der nicht Hauptverwaltungsbeamter ist, ist eine Ersatzperson zu benennen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder gebildet. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

(6) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung nicht mehr bestehen.

(7) Scheidet ein Vertreter bzw. eine Ersatzperson vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlperiode von dem Verbandsmitglied ein anderer Vertreter bzw. eine andere Ersatzperson zu bestimmen.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Wahl ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Verbandsausschusses,
3. die Wahl des Geschäftsführers und die Bestellung des Stellvertreters,
4. die Änderung der Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
6. den Erlass der Haushaltssatzung, die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen nach Maßgabe der §§ 89 und 91 Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
7. die Festsetzung öffentlicher Abgaben (Gebühren, Beiträge) und allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
8. die Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung,
9. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
11. die Umwandlung des Verbandes in eine Kapitalgesellschaft,
12. die Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.
13. weitere Angelegenheiten, die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss zu beschließen hätte, soweit sie nach dieser Verbandsordnung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreichen.

(2) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung (Verbandsvorsteher).

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Verbandsvorsteher stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Der Geschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen.

(5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Eine Entscheidung, die den Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung betrifft, kann nicht gegen die Stimmen der Samtgemeinde Sietland getroffen werden.

(7) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht Hauptverwaltungsbeamte von Verbandsmitgliedern oder deren Vertreter sind. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze aus. Für sie gilt § 111 Absatz 1 Satz 2 NGO entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Satzung.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei weiteren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben Mitglieder der Verbandsversammlung und haben dort Stimmrecht. Sie werden mit einfacher Mehrheit in der ersten Verbandsversammlung nach den Kommunalwahlen gewählt. Ein Verbandsausschussmitglied ist zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu wählen. Für jedes Verbandsausschussmitglied ist eine Ersatzperson zu wählen. Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

(4) § 5 Absätze 5 Satz 2, 6, 7 und § 8 Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über:

1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes.

2. die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und Vermögenswerten mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 10.000 EUR im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern.
4. die Hingabe von Darlehen, den Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit diese nicht dem Verbandsgeschäftsführer obliegen.
5. die Benennung des Beauftragten für die Jahresabschlussprüfung.
6. Verträge mit dem Geschäftsführer und Fragen ihres Vollzuges.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, trifft der Verbandsausschuss eine vorläufige Regelung.

§ 11 Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss wird vom Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Geschäftsführer hat den Verbandsausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsausschusses, ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, in dringenden Fällen 48 Stunden.

(2) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verbandsausschusses zur Kenntnis zu übersenden ist.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses teil.

(3) Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen innerhalb der laufenden Verwaltung,
4. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
5. die Führung der Mitarbeiter des Verbandes als Dienstvorgesetzter. Er nimmt das Direktionsrecht als Vorgesetzter im Rahmen der Organisation der Verwaltung wahr. Personalrechtliche Entscheidungen des Verbandsausschusses sind im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer zu treffen. Oberster Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung,
6. die Unterrichtung des Verbandsvorstehers, des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, trifft der Geschäftsführer die notwendigen Maßnahmen. Der Geschäftsführer hat den Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

(5) Für den Verhinderungsfall ist durch die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Geschäftsführer oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet wurden. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven zuständig.

§ 14 Verbandsumlagen

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf des Verbandes zu decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Verhältnis des im letzten Kalenderjahr abgenommenen Wassers aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes erhoben. Sollten im Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf dieses Aufgabenbereichs zu decken, ist die Umlage nur durch die Samtgemeinde Sietland zu tragen.

(2) Die Höhe der Umlage und die Verteilung auf die Verbandsmitglieder sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.

§ 15 Änderung der Verbandsordnung, der Verbandsaufgaben und Umwandlung

(1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Für Änderungen der Verbandsordnung gilt § 5 Absatz 6 NKG entsprechend.

(2) Die Änderung der Aufgaben des Verbandes und die Umwandlung des Verbandes in eine Kapitalgesellschaft erfordern eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 16 Voraussetzung und Abwicklung der Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbandes erfordert eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Anzahl von Stimmen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung. Das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie das eingesetzte Personal des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung fällt der Samtgemeinde Sietland zu.

(3) Die Arbeitnehmer des Verbandes werden von den Verbandsmitgliedern oder dem Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Verteilung der Arbeitnehmer, des Vermögens, der Schulden, der Versorgungslasten und der künftigen Erledigung der bisher vom Verband wahrgenommenen Aufgaben hergestellt haben. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluss über die Auflösung zustande, so hat ein von der Verbandsversammlung berufener unabhängiger Sachverständiger die Rechtsfolgen einer Auseinandersetzung einer fairen und ausgewogenen Entscheidung zuzuführen. Über dessen Vorschlag entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung eines Verbandsmitgliedes

(1) Der Beitritt neuer Mitglieder erfordert eine einstimmige Entscheidung der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Zweck des Austritts die Auflösung des Verbandes verlangen. Kommt eine Einigung über den Austritt nicht zustande, ist der Verband aufzulösen. Zwischen Eingang des Antrages und der Auflösung müssen mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn die Samtgemeinde Sietland nur den Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung zurückübertragen will.

§ 18
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Geschäftsführer.
- (2) Die Verbandsordnung, die Satzungen und die Verordnungen des Verbandes und deren Änderungen werden vom Geschäftsführer und vom Verbandsvorsteher unterzeichnet und im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Niederelbe-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten bekannt gemacht.

§ 19
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Verbandsmitglieder benennen einvernehmlich, wer der Verbandsversammlung als Kandidatin vorgeschlagen wird.

§ 20
Kommunalaufsicht

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln vom 23. November 1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 1993 Nr. 7 vom 01. April 1993 Seite 235), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg 2004 Nr. 7 vom 01. April 2004 Seite 83), außer Kraft.

§ 22
Übergangsregelungen

Die vorhandenen Kollegialorgane des Verbandes (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand) werden bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

Otterndorf, den 31. Januar 2006

Wasserversorgungsverband Land Hadeln	
Böhm	Heitsch
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a.) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), wird die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Land Hadeln in ihrer Sitzung am 31. Januar 2006 beschlossene Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgungsverband Land Hadeln teilweise genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen ist § 11 Abs. 1 Satz 3 in Bezug auf die Einberufung des Verbandsausschusses durch ein Verbandsmitglied oder den Verbandsvorsteher. Zu § 9 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4, § 16 und § 17 wurden Auflagen zur Anpassung an § 9 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 sowie Abs. 3 NKomZG erteilt.

Hannover, den 23. Mai 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**
- 31.34 - 01610/2003
(L.S.) Im Auftrage
Bühre

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften